

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Autor: [s.n.]
Kapitel: I: Entstehung der Landgrafschaft Sisgau
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

feit dieser Quellen kann die Arbeit nicht erschöpfend seyn, bei dem weiten Spielraum, welcher individueller Anschauungsweise gelassen ist, die Richtigkeit aller ausgesprochenen Ansichten nicht verbürgt werden. Diese Abhandlung wird daher mehr die Umrisse geben, welche noch weiter auszuführen wären, die Thesen, welche noch genauer zu ermitteln sind, als aber eine vollständige urkundliche Rechtsgeschichte.

I.

Entstehung der Landgrafschaft Sisgau.

Die genauere Umschreibung unseres Gegenstandes, sowohl dem Umfang als der Zeit nach, nöthiget uns auf diejenigen Zeiten und Begebenheiten zurückzugehen, in welchen die Keime zur Entwicklung der darzustellenden Verhältnisse gesucht werden müssen. Diese reichen unstreitig in die Kindheit unseres Volkes, ins graue Alterthum hinauf.

Weder von der ursprünglichen celtischen Landesbevölkerung, noch von der römischen Colonisation scheint mehr vieles vorhanden gewesen zu seyn, als derjenige Volksstamm unsrer Gegend überzog, auf welchen wir die Anfänge unsrer gesellschaftlichen Einrichtungen zurückführen müssen. Denn die ältesten Einwohner, die *Rauracher*, sollen bekanntlich mit den Helvetiern unter *Drgetorig* ausgewandert und nur zum kleinen Theile zurückgekehrt seyn; und die zur Zeit des Kaisers Augustus gegründete römische Stadt *Augusta* unterlag schon den ersten Stürmen der Völkerwanderung. Alles was in Sprache und Bauwerken sich aus jener Zeit erhalten hat, ist unsern heutigen Landeinwohnern gänzlich fremd; das schreiben sie einer vorhistorischen Zeit und jenem unbekanntem Volke zu, welches die Sage insgemein als *Heiden* bezeichnet.

Der Stamm, von welchem wir unsern Ursprung herleiten müssen, gehörte zu jenem weitverbreiteten germanischen Volke der Sueven, und wurde von den Römern *Alemannen* genannt. Schon im 3. Jahrhundert wird ihrer als eines Inbegriffes mehrerer Völker gedacht; im 4. rückten sie an den Rhein vor, und anno 476 ungefähr, gingen sie vereint mit den Burgundionen über denselben. In Folge dieses Kriegszuges wurde alles Land zwischen dem Main, dem vallum Romanum, Bodensee, den Alpen, der Wechtländischen Wüste, Jura und Vogesen alemannisch. Wenn auch die Grenzen dieser Niederlassung aus den alten Geographen nicht mehr genau kenntlich sind, so läßt sich doch innert dem angegebenen Kreise, also in der Schweiz, dem Elsaß, am Oberrhein und in Schwaben noch jetzt in Sprache, Bauart, Rechtsgebräuchen und Sitten die Stammesverwandtschaft nicht verkennen.

Hier lebten also die Alemannen in freier Verfassung, mit und neben den etwa noch übrigen Ureinwohnern, deren Loos aber, gleich wie bei den frühern Eroberungen der Celten und der Römer, Unfreiheit gewesen seyn mag. Ihre gesellschaftlichen Einrichtungen gingen theils aus der alemannischen Kriegs-Verfassung, theils aus ihrer Lebensweise als Hirten und Ackerbauer hervor. Grundlage derselben war die Familie, und deren Vereinigung zur Einung oder Gemeinde, mit Benützung der umliegenden Mark nach gewissen Regeln, wovon sich Spuren noch jetzt im Zelgrecht, dem Waidgang, dem Jagd- und Beholzungsrecht, der Allment u. a. m. erhalten haben. Diese Gemeinden waren entweder Weiler (*wilari*) oder Höfe (*curtes*), wahrscheinlich je nachdem sie schon früher bestanden oder aus neuen Ansiedlungen sich gebildet hatten. Manche Ortsnamen deuten offenbar auf höheres Alterthum als die alemannische Einwanderung, wie z. B. *Mutzen*, *Prattelen*, *Mugst* u. a. m., während diejenigen, welche

auf =wil, =heim, =ingen, =dorf, =hof enden gewöhnlich neuern Ursprunges sind. Die Gemeinden aber waren in Gaue (pagi) vereint, deren politische Grenzen meistens natürliche Marken waren, wie z. B. Bäume, Felsen, Bergkämme, Bäche, Flüsse u. dgl., ja welche nicht unwahrscheinlich sich wiederum an die alte vorrömische Landeseintheilung angeschlossen. Gewöhnlich zerfielen die alemannischen Gaue noch in Centen oder Huntari, ein Name, welcher auf das der alemannischen Kriegsverfassung und Landeseintheilung zum Grunde liegende Centesimal = System deutet, obgleich weder der Gau gerade hundert Centen, und noch weniger der Cent hundert Einungen in sich begriff. Der Name wurde für eine meist willführliche Unterabtheilung des Gaues gebraucht; er bezeichnete einen besondern Gerichtsbezirk, und ist vielleicht das was später Amt oder Vogtei hieß.

In diesen Verhältnissen trat eine Veränderung ein, als die Franken sich Alemannien unterwarfen. Es geschieht ihrer bald nach Erscheinung der Alemannen am Oberrhein Erwähnung, und schon a. 496 eroberten sie unter ihrem König Chlodwig das nördliche Alemannien. Der südliche Theil, und damit unsre Gegend, fiel ihnen durch Vertrag mit dem Ostgothenkönig Theodorich anheim (532 — 538), unter dessen Schutz sich derselbe begeben hatte. Zwar sind die Rechtsverhältnisse dunkel, welche aus dieser neuen Eroberung hervorgingen; allein verschiedene Spuren scheinen doch darauf hinzuweisen, daß ein großer Theil der Alemannen seine Rechte an Grund und Boden verlor, und König und Adel sich große Ländereien angeeignet haben. Auf diese Zeit führen wenigstens unsre ältern Chronisten den Ursprung der Zinspflicht der Güter, so wie der meisten dinglichen und persönlichen Lasten, als Zeichen eingetretener Dienstbarkeit zurück.

Die frühere Landeseintheilung ward unter den Franken nicht verändert; nur stand Namens des Königs ein Beamter jedem Gau vor, und repräsentirte daselbst die höchste Obrigkeit. Diesen nannte man lateinisch *comes*, deutsch Graf, ohne daß ursprünglich beides die gleiche Würde bezeichnet hätte. Dem Grafen wurden als Vorsteher der besondern Centen oder Kemter Männer beigeordnet, welche als solche *advocati* hießen, woraus später der deutsche Name Vogt entstanden ist. Im Zusammenhang damit kam für die Landeseintheilung in Gaue die fränkische Bezeichnung *comitatus* oder Gaugrafschaft auf; für die Benennung Cent Vogtei. Oft zerfielen auch die größern *pagi* wieder in kleinere *pagelli*, eine Unterabtheilung, welche nicht mit derjenigen in Centen zu verwechseln ist. Mehrere *comitatus* aber bildeten zusammen ein *ducatus* oder Herzogthum; und als solches erscheint unter fränkischer Herrschaft auch Alemannien.

Unsre Gegend scheint in frühester Zeit zu jenem großen *Argau* gehört zu haben, dessen in Urkunden des 8. Jahrhunderts zum Erstenmal Erwähnung geschieht, obschon diese Benennung unstreitig aus älterer Zeit stammt, ja vielleicht noch von jenem helvetischen *pagus* abzuleiten ist, dessen Namen die Römer in *Verbigenus* verdarben. Dieser *Argau* umfaßte noch im 9. Jahrhundert ungefähr die jetzigen Cantone *Basel-Landschaft*, *Argau*, *Solothurn*, *Luzern*, zum Theil auch *Bern*, und zerfiel später entschieden wieder in mehrere kleine Gaue (*pagi* oder *pagelli*) wie z. B. den eigentlichen *Argau*, *Frickgau*, *Burgau*, *Sisgau*, u. s. f. Wann diese engere Eintheilung mit ihren Bezeichnungen aufkam ist unbekannt. In zwei Urkunden von 891 und 894¹⁴⁾ wird *Augst* (*villa Augusta*) als in *pago Arragow* und in *comitatu Cadalochi*

¹⁴⁾ Hergott, codex prob. III. 94 u. 97.

liegend, genannt. Zwei andere Urkunden, von 1041 und 1048 ¹⁵⁾ hingegen verlegen in diese Gegend bereits den comitatus Augusta, in pago Augstgau und Siggau, und nennen die Dörfer Mölin (im Fricththal) und Burbulim (etwa der Gürbelenhof bei Höllstein?) als im pago Siggau und comitatu Rudolphi befindlich. Daß mithin die Gaugrafschaft Augst sich über diese unsre Gegend erstreckte, daß sie namentlich den Siggau und einen Augstgau, ganz oder nur theilweise in sich begriff, selbst aber noch im 9. Jahrhundert zum größern Argau gehörte, das ergibt sich aus den obigen Daten ziemlich unzweifelhaft. Ob aber der Siggau schon damals ganz dasselbe Gebiet umfaßte wie später, oder ein anderes, ist nicht zu bestimmen. Denn jenes Mölin, welches anno 1048 zum Siggau gehört haben soll, stand später bei Rheinfelden; und unter dem comitatus Rudolphi, welcher neben Mölin auch Burbulim umfaßte, könnte Rheinfelden verstanden werden müssen, dessen Grafen zu jener Zeit als Unterscheidung den Familiennamen Rudolf zu führen pflegten, während die später Siggauischen Grafengeschlechter gewöhnlich andre Namen hatten. Also hätte damals Rheinfelden zum Siggau gehört, und mit ihm den comitatus Rudolphi gebildet, welcher wiederum mit jenem comitatus Augusta identisch seyn könnte? Wo aber der Augstgau war, ob in der Gegend von Augst und Rheinfelden, also im spätern Fricththal? oder in demjenigen kleinen Bezirk, welcher das ganze Mittelalter hindurch den Namen Ostergau führte, das ist wiederum unbekannt. Er verschwindet als besondre politische Eintheilung schon früh aus unsrer Geschichte, während vom 11. Jahrhundert an fortwährend des pagus Siggowia, Sissiacus, Sissigowensis, Siggou, Siggow, Erwähnung geschieht. Wahrscheinlich trafen auch die Grenzen jenes Comitatus (Augusta, Chadalochi, Rudolphi etc.)

¹⁵⁾ S. unten ad not. 20, 21.

mit denjenigen des Augst- und Sisgau's nicht genau zusammen, und galten also beiderlei Bezeichnungen nicht demselben District, denn die villen werden stets als in pago etc. und in comitatu etc. gelegen angegeben, was wohl überflüssig gewesen wäre, wenn beides ein und dasselbe bezeichnet hätte. Auch wäre denkbar, daß die fränkischen pagelli Sisgau, Burgau, Frickgau u. a. nach andern Grundsätzen abgegränzt worden, als die frühere Landeseintheilung, weil die spätere Domination der Grafen von Froburg, Homburg u. a. sich nicht an jene Grenzen anschließt, sondern ganz verschieden über das Land ausbreitet.

In Folge der Ländertheilungen unter den Nachfolgern Carls des Großen, dem daraus hervorgehenden Zerfall der Monarchie und der Schwächung königlicher Gewalt, entstand eine gänzliche Umwälzung in den angegebenen Verhältnissen. Was nun deren Zuständigkeit betrifft, so scheint unsre Gegend zunächst zu demjenigen Theile gehört zu haben, welchen im Vertrag zu Verdun (843) Carls Sohn, Lothar I., erhielt, und dann zum Erbtheil dessen Sohns Carl (855)¹⁶⁾. Als dessen Reich auf beide Oheime Ludovicus Germanicus und Carolus Calvus kam (870), herrschte Ersterer über unsre Gegend¹⁷⁾; nach ihm sein dritter Sohn Carolus Crassus († 876). Dessen Entsetzung und die dadurch entstandene Verwirrung benützte Graf Rudolf zur Gründung des letzten burgundischen Reiches, Klein-Burgund (Burgundia transjurana) genannt. Seinem Nachfolger Rudolf II. soll Heinrich I. für die h. Lanze den Argau, und damit auch unsre Gegend dahingegeben haben (911 — 937)¹⁸⁾; wenigstens gehörte

16) Urkunde über Siffach, bei Bruckner Merkw. S. 2182.

17) Annales Bertiniani. ad an. 870.

18) Vitriar. illustratus. I. p. 245. Füßli Staatsbeschrb. d. Eidgen. I. p. 169.

sie fortan unstreitig zu Burgund. Rudolf III. räumte dem König Heinrich II. die Anwartschaft auf das Königreich Burgund ein (1016), welche schon Otto durch seine Heirath mit König Conrads Schwester angebahnt hatte, und verabredete endlich auf dem Felde bei Muttensz mit Conrad dem Salier, unter Vermittelung der Kaiserin Gisela, einen Erbvertrag (1026), kraft dessen nach seinem Tode (1032) dieses letzte burgundische Reich wiederum an Deutschland, von dem es sich abgelöst hatte, zurückfiel. Schon a. 1028 hatte der Kaiser mit Gewalt sich der festen Städte desselben bemächtigt.

Die burgundischen Könige waren viel zu schwach gewesen, um gegenüber den Großen des Landes, das Ansehen königlicher Gewalt zu behaupten ¹⁹⁾. Edle Franken und Alemannen hatten sich über ihre ausgedehnten Güter die Gewalt des königlichen Cent- und Gau-Beamten zu verschaffen gewußt, und maßten sich nun die Befreiung von der Autorität des Gaugrafen an. Auch die Kirche nahm für ihre Ländereien das Recht der Immunität in Anspruch. Es entstanden also in den Gaugraffschaften eine Anzahl gefreiter Bezirke, Herrschaften, welche dem Ansehen des Gaugrafen entzogen waren, indem ihre Besitzer dessen Amtsgewalt selbst darin ausübten. Nach dem Wiederanfall Burgunds an Deutschland hatten diese bereits ein solches Ansehen gewonnen, daß des Kaisers oberste Landeshoheit sich nicht mehr in ihrem vollen Umfange wiederherstellen ließ. Leichter ward es dem Kaiser, sich im Besitz gegen äußere Feinde zu behaupten, als seine Hoheit über die dortigen Großen herzustellen. Sie wollten ihm außer seinen Domänen, höchstens die Lehnsherrlichkeit einräumen. Das geringe Ansehen, welches der Kaiser in diesen Gegenden genoß, erklärt denn auch

¹⁹⁾ S. Ditmar v., Merseburg, lib. VII.

am allerbesten die große Freigebigkeit, womit wir im gleich darauffolgenden Zeitraume die Kirche mit ausgedehnten Ländereien, wichtigen Würden und Rechten beschenkt sehen. Sie waren gewissermaßen: *in partibus infidelium*.

Als solche von der Gaugrafschaft exemte Herrschaften erscheinen im Sisgau: Homburg, Wallenburg, Ramstein, Liestal u. a. Sie bestritten stets die Autorität des Gaugrafen, ja selbst noch dann, als der Bischof diese Herrschaften erworben, das Amt eines Gaugrafen aber längst weiter verliehen hatte. Ihre Amtsgewalt schränkte also die Amtsgewalt des Gaugrafen auf einen oft ganz kleinen Bezirk ein, vielleicht denjenigen, über welchen der Gaugraf selbst Herr gewesen, als jene sich emancipirt hatten. Zusammenhängend damit kam denn auch (12. Jahrh.) für Gaugrafschaft und Comitatus der Name Landgrafschaft, für die Würde des Gaugrafen der Titel Landgraf, für den alemannischen Sisgau, die Bezeichnung Landgrafschaft Sisgau auf. Wer bloß über ein Stück des alten Amtssprengels, sei es durch Anmaßung, oder Verleihung, oder Exemption, die Grafengewalt erhalten, hieß lediglich Graf, und nannte sich nicht nach dem Gau, sondern nach dem Hauptgut. Gewöhnlich war übrigens nur Graf, wer außerdem diesen Titel früher amtsweise besessen, in seiner Familie aber erblich erhalten hatte. Darum hießen denn auch Viele, wenn sie schon Grafschaftsrechte besaßen, nicht Grafen sondern bloß Edle. Die Landgrafschaft selbst aber sank nach und nach zum bloßen Aggregat einer Herrschaft herab, und haftete nach damaliger Vorstellungsweise auf derselben, oft eigenthümlich, oft bloß lehenweise aber herkömmlich. So wurde die Landgrafschaft Sisgau nach und nach bloßes Zubehör der Herrschaft Farnsburg, und es kommt daher letztere auch als Grafschaft oder gar als Landgrafschaft vor.

Nach diesen Voraussetzungen ist unstreitig die Urkunde²⁰⁾ zu beurtheilen, wodurch Kaiser Heinrich III. der Kirche zu Basel „seine ihm eigenthümlich zustehende Graffschaft, Augusta genannt, in dem Augst- und Sisgau gelegen, (potestative) concediret, und mit allem Zubehör zu eigen übergibt, in dem Sinne, daß der Bischof diese Graffschaft besitzen, verleihen und nach Belieben darüber schalten könne.“ Es geschah dieß, wie die Urkunde sich ausdrückt, zum Heil der Seele seines Vaters, welcher früher bei der Besitznahme von Burgund diese Kirche mannigfach bedrängt haben mochte. Auf diese Urkunde gründeten die Bischöfe später stets ihre Ansprüche an die Landgraffschaft Sisgau, und von eben derselben leitete auch Basel seine Herrschaftsrechte ab, als es in die Rechte der Kirche eingetreten war. Es ist stets von den Historikern angenommen worden, der Bischof habe dadurch wirklich Land und Leute erhalten. Allein, wenn auch eine gänzliche oder theilweise Identität der Landgraffschaft Sisgau mit dem comitatus Augusta anzunehmen ist, so bleibt doch zweifelhaft, daß der Bischof je die Landgraffschaft in dem Sinne erhalten habe, wie aus der Urkunde abzuleiten versucht wurde. Denn wir haben bereits gezeigt, daß schon zu dieser Zeit die Gaugraffschaft sich auf einen sehr kleinen Bezirk und wenige Rechte beschränkte, und darauf hingedeutet, wie freigebig damals der Kaiser mit solchen Comitaten und großen Ländereien war, so daß sich wohl schon daraus seine sehr zweifelhaften Rechte am besten erklären lassen. Auch besaß der Bischof, soweit urkundliche Nachrichten heraufreichen, die Landgraffschaft Sisgau nie in ihrem ganzen Umfange und schon in einer Urkunde vom Jahre 1048²¹⁾, wodurch der Kaiser Heinrich III. dem Bischof seine Rechte und Besitzungen bestätigt, und worin dieselben namentlich angeführt werden, finden sich im Sisgau

²⁰⁾ Hergott, cod. prob. Nr. 175.

²¹⁾ Ebendasselbst, Nr. 179.

nur Güter in den villen Mölin und Burbulim, mit dem Beisatz: daß der Bischof dieselben per precarium besitze. Dieses, im Zusammenhang mit andern Gründen, welche sich aus der spätern Darstellung ergeben werden, berechtigt also wohl zu der Vermuthung: es habe der Kaiser dem Bischof nicht mehr geben wollen und können als er selbst besaß, und das sey etwa das Amt eines Landgrafen im Sisgau gewesen, eingeschränkt durch die Exemption mancher Herrschaften und Güter, ferner was etwa von Gütern Salland des Kaisers geblieben seyn mochte, und endlich noch die nie aufgegebenen Ansprüche an die ganze alte fränkische Gau-grafschaft. Der Ausdruck der Urkunde: per precarium, beweist aber noch, daß der Bischof die genannten Güter auch nur unter der Bedingung besaß, jeweilen selbst wieder precarisch damit beliehen zu werden ²²⁾).

Diese, durch die Auflösung fränkischer Reichsverfassung begonnene Umwälzung wurde vollendet durch eine andere bedeutende Erscheinung des Mittelalters — das Lehenssystem. Unfähig ihre verschollenen Ansprüche gegen die mächtigen Landesherren durchzusetzen, ja sogar sich nur im Besitz derselben zu erhalten, fand es ohne Zweifel die Geistlichkeit selbst gerathener, ihre weltlichen Aemter und Güter den Mächtigern zu Lehen zu geben. Es war dieß ein Mittel sich gefährliche Nachbarn zu verpflichten, die eigne Macht zu verstärken, seinen Hofglanz zu mehren; und das um so ungefährlicher als die Güter so leicht dem Lehenherrn wieder anheimfallen konnten. Und der Adel seinerseits gab gerne zum Heil seiner Seele das unrechtmäßig erworbene Gut der Kirche hin, um es gereinigt von jedem Makel von derselben wiederum zu Lehen zu empfangen, zu besitzen und zu genießen, nach wie vor. Allein eben die Aus-

²²⁾ Grimm, Rechts-Altenth. S. 560.

bildung des Lehenwesens einerseits, und anderseits jenes stätige Drängen nach Oben, führte hinwiederum zu einer noch größern Zerstückelung des Landes und landesherrlicher Gerechtsame.

Es hatte sich nämlich im Laufe der Zeit aus den untergeordneten Classen ein Stand herangebildet, welcher, ohne gerade die Standesvorzüge der Landesherren zu theilen, doch als Aussteuer oder Kriegssold, eigenthümlich und lehenweise nach und nach die meisten und besten Güter und Rechte an sich brachte. Dieser Besitz hieß nicht Herrschaft, sondern Rittersitz, Ritterlehen und Burglehen, und beschränkte sich gewöhnlich auf Häuser, Höfe, Thürme, Burgen mit einzelnen Gütern, Rechten, Gefällen und Leuten, welche sehr zerstreut seyn konnten. So besaßen z. B. die von Ramstein das Schloß dieses Namens als Erbkämmerer der hohen Stift, die von Eptingen als Erbmarschälle verschiedene andre Lehen, die Offenburge hatten, als Sold für Kriegs- und Römerzüge Augst inne. Viele Güter waren durch Heirath der Töchter als Ehesteuer in diese Classe gekommen. Später wurden solche Erwerbungen als bloße Geldanlage betrachtet. Die Ritterwürde brachte die Besitzer dieser Güter zu Ansehen; und in Folge der Streitigkeiten zwischen Kaiser und Pabst, der zwistigen Kaiserwahlen, der Kreuzzüge, des Erlöschens alter Geschlechter, der Erblichkeit der Lehen nicht bloß im Mannesstamm, kamen sie im 14. und 15. Jahrhundert so empor, daß diese Classe nach und nach die besten Güter und Gerechtsame besaß.

Und so wären wir zu derjenigen Epoche gekommen, welche einen vollständigen Ueberblick der Rechtsverhältnisse unserer Landgrafschaft Sissgau gestattet. Der Jubegriff von Ueberresten heidnischer Gebräuche, römischer Institutionen, alemannischer Freiheit, fränkischer Herrschaft, burgundischer und teutscher Einrichtungen, dieses Ringen der Königsgewalt

mit den Anmaßungen der Großen, dieser Kampf zwischen Freiheit und Knechtschaft, wie sich das alles im 12 — 16. Jahrhundert beisammenfand, das ist der Gegenstand unserer Darstellung. Es sind Rechtsverhältnisse, welche in ein hohes Alterthum hinauffragen, in eine selbst in Liedern längst verklungene Zeit, die aber trotz ihrer Mängel im Volke so tiefe Wurzeln schlug, daß sich ihm selbst unbewußt, eine dunkle Anhänglichkeit dafür, wie an ein goldenes Zeitalter, bis heutzutage erhalten hat.

II.

Umfang der Landgrafschaft.

Die älteste Beschreibung der Grenzen des Sisgau's findet sich in einem bischöflichen Lehenbriefe vom Jahre 1363²³⁾, allwo selbige also angegeben werden:

„Als die Birs in den Rhein fließt, den Rhein auf so
 „weit einer auf einem Ros in den Rhein reiten, und mit
 „einem Baselspeer in den reichen mag, bis wo die Fielinen
 „in den Rhein fließt; und die Fielinen auf, soweit der
 „Wasser-Runs geht, hinter dem Kloster Dlsperg auf, und
 „durch den Mönnsberg über, bis in den Bach zwischen Mag-
 „den und Maisprach; und den Bach uf bis gen Bus in
 „Eniswilstein; und des über in den Wegenstetterbach; und
 „den Bach uf, hinter dem Wisberg über, bis wo der Brun-
 „nen ob Rothenfluh hinab in das Dorf fließet gen Rothen-
 „fluh, bis in den Bach gen Rothenfluh, und darüber, den
 „Bach uf, bis wo die Ergelz entspringt; und den Tobel uf,
 „bis uf die Schafmatt, bis uf den Grat der Höhe; und den-

23) Tschudi's Chronik, I. 459. Ebendas. S. 229 steht ein noch älterer Lehenbrief vom Jahre 1303, dessen Richtigkeit indeß zweifelhaft scheint.